

Mietvertrag Toilettenwagen

Vermieter

Dirk's Autozubehör

Wilhelm-Pieck-Straße 19

07426 Königsee

036738/42709

Mieter

Firma:

Name:

Adresse:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse:

1 Mietgegenstand: Toilettenwagen mit Kennzeichen

2 Mietzeitraum

Übernahme _____
Rückgabe _____
Zeitraum _____

3 Mietkosten und Kautio

Die Mietkosten werden je Nutzungstag abgerechnet.

Die Rückgabe ist spätestens am Tag nach Ende des Nutzungszeitraumes fällig.

Die Mietkosten (inkl. MwSt.) für den Toilettenwagen setzen sich wie folgt zusammen:

Preise

- 1 Tag 150 €
- 2 Tage 200 €
- 3 Tage 225 €
- 4 Tage + Nach Vereinbarung
- Anfahrt Pauschale nach Entfernung; 10 € je 10 km
- Aufbau 100 €
- Kautio 500€

| | |
|--------------------|-----|
| Dauer/Nutzungstage | |
| Anfahrt | |
| Aufbau | |
| Kautio | 500 |
| Gesamt | |

Die Miete ist einschließlich der anfallenden Kautio bei Abholung oder Vorkasse sofort zu zahlen. Bei Rechnungszahlung ist die Kautio bei Abholung in Bar zu leisten.

Im Falle einer verspäteten Rückgabe wird für jeden Tag Verspätung ein Mietzins in Höhe des doppelten Tagesmietsatzes erhoben. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kautio sofort ausgezahlt oder auf der Rechnung verbucht.

4 Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Toilettenwagen nur im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu nutzen.
2. Der Wagen wird in gereinigtem Zustand übergeben und muss in ebendiesem vom Mieter zurückgegeben werden.
3. Die Reinigungsleistung umfasst die gesamten Sanitäreinrichtungen einschließlich Wände, Türen und Fußböden. Bei Bedarf ist das Mietobjekt auch von außen zu reinigen (kein Hochdruckreiniger!). Bei Rückgabe erfolgt eine Kontrolle durch den Vermieter. Falls eine Nachreinigung erforderlich ist, wird diese in Rechnung gestellt. Außerdem ist ein Einbehalt der Kautions vorbehalten.
4. Die Vermietung des Toilettenwagens erfolgt inklusive einer Grundausstattung an Toilettenpapier, Falthandtüchern und Handseife. Weitere Verbrauchsmittel muss der Mieter selbst beschaffen oder kann diese beim Vermieter erwerben.
5. Da der Wagen keinen Abwassertank besitzt, muss das Abwasser vom Mieter direkt in einen dafür bestimmten Abwasserschacht geleitet werden. Diverses Zubehör wie Abwasserrohre und Bögen sind im Mietpreis enthalten.
6. Vom Mieter ist ein Frischwasseranschluss zur Verfügung zu stellen.
7. Für die Beleuchtung wird ein 230 V Anschluss Schuko benötigt.
8. Der Wagen darf nicht frei stehen sondern muss von den vorhandenen Stellfüßen abgestützt werden.
9. Für einen sachgemäßen Auf- und Abbau hat der Mieter Sorge zu tragen.
10. Vom Mieter sind Vorkehrungsmaßnahmen vor Frostschäden zu treffen. Dazu zählt neben der Beheizung des Wagens und der Leerung sämtlicher Becken und Leitungen auch die Verwendung geeigneter Frostschutzmittel.
11. Bei Selbstabholung durch den Mieter muss ein geeignetes KFZ vorhanden sein.
12. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h darf nicht überschritten werden.

5 Sonstige Vertragsbestimmungen, Schäden, Haftungsausschluss

1. Der Vermieter hat den Toilettenwagen in betriebsfähigem und vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen.
2. Der Mieter übernimmt den Toilettenwagen in einwandfreiem Zustand und verpflichtet sich, diesen in selben Zustand wieder abzugeben.
3. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit des Anhängers ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels den Vermieter telefonisch in Kenntnis setzen. Eine selbstständige Reparatur von Schäden ist untersagt und kann zu Anzeige wegen Sachbeschädigung führen.
4. Tritt ein Schadensfall während der Mietzeit ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, unter Angabe des Zeitpunkts und der Ursache des Schadensfalls sowie des Ausmaßes der Beschädigung. Ferner hat der Mieter bei einem Unfall stets die Polizei hinzuzuziehen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für die Reparaturen zu tragen, die aufgrund seines Verschuldens zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Anhängers während der Mietzeit notwendig werden. Dies gilt einschließlich Ersatzteile. Sämtliche Reparaturen, auch die vom Mieter zu tragenden, führt der Vermieter durch.
6. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Anhänger einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
7. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Gegenstände, die durch die Benutzung oder das Objekt entstanden sind.
8. Die Haftung im Zusammenhang mit Transport und Nutzung beginnt mit Abholung/Übergabe an den Mieter und endet mit Rückgabe/Übernahme an den Vermieter.
9. Für widerrechtliches Einleiten von Abwässern in öffentliche Gewässer und damit entstehenden Folgeschäden übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Königsee, den

Dirk Fröderking

Mieter/in